



Datum: 20.05.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Schmallingenberg			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauordnungsamt/Verwaltungsaufgaben	Sachbearb.: Frau Hennecke
------------------	--	------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bauordnungsamt				
Bauordnungsamt/Verwaltungsaufgaben				

TOP: Anpassung Gestaltungssatzung Schmallingenberg § 12 Photovoltaik*Produktgruppe: 52.01 Bauaufsicht***1. Beschlussvorschlag:**

Der Bezirksausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Aufgrund noch laufender Klageverfahren liegt der bereits fertig gestellte Entwurf der Anpassung der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern Schmallingenbergs bei einer Anwaltskanzlei zur Prüfung. Bis heute ist noch keine Rückmeldung der Kanzlei erfolgt. Eine Änderung der Gestaltungssatzung ist ohne vorherige, rechtliche Prüfung nicht sinnvoll. Jedoch wird bis zu endgültigen Klärung der vorgefertigte Entwurf zu § 12 als Übergangslösung angewendet. Der neu gefasste § 12 soll eine Orientierungshilfe für die Mehrheit darstellen, Einzelfälle werden nach wie vor im Gestaltungsbeirat entschieden.

§ 12**Antennen, Satellitenanlagen, Solaranlagen und sonstige technische Anlagen**

- (1) Innerhalb des Satzungsbereichs sind neu zu verlegende freiführende Leitungen aller Art (Hochspannungs-, Niederspannungs-, Telefonleitungen) im Einvernehmen mit den Maßnahmeträgern zu verkabeln und unterirdisch zu verlegen. Ist das nicht, oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Baudenkmäler, Stadtbild und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Solaranlagen im Sinne dieser Satzung sind technische Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in eine andere Energieform (Gewinnung erneuerbarer Energien).

- (2) Grundsätzlich sind keine Antennenanlagen zulässig, die von der Straße aus sichtbar sind. Bei der Errichtung oder Änderung von Antennen sind diese unter dem Dach anzubringen.
- (3) Satellitenanlagen und technische Anlagen, die nicht aufgeführt sind, sind grundsätzlich nur an der von der Straße abgewandten Gebäudeteilen zulässig. Sie dürfen das charakteristische Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht beeinträchtigen. An Fenster und Gebäudekanten dürfen weder Antennen noch Satellitenanlagen angebracht werden.
- (4) Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind grundsätzlich nur an von der Straße abgewandten Dachflächen oder an nicht einsehbaren Bereichen zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen und die Silhouette des historischen Stadtkerns nicht stören.

Sie müssen als flächenbündige Systeme in die Dachfläche integriert werden oder mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen. Bei nicht flächenbündigen Systemen hat der seitliche Abstand zu Traufe und Ortgang mindestens 0,60 m zu betragen. Auf geneigten Dächern sind abweichende Aufstellwinkel unzulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Photovoltaik- und Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte, rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere zur Aussparung von Kaminen, Dachflächenfenstern und Dachgauben, sind nicht zulässig. Das Mischen von verschiedenen Systemen und Fabrikaten, sowie von liegenden und stehenden Modulformen, ist unzulässig.

Aufgeständerte Sonnenkollektoren auf Dächern sind unzulässig.

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen sind nur mit mattschwarzen Moduloberflächen, ohne helle Rasterung und ohne helle Umrandung zulässig. Die Anlagen sollen möglichst unauffällig sein und eine Gestaltungseinheit mit dem Dach bilden.

Die nach § 62 Abs.3a BauO NRW 2018 verfahrensfreien Solaranlagen sind genehmigungspflichtig.